



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Windkraftanlagen in Havetoft und Klappholz

Ich frage die Landesregierung:

1. Der Screening-Termin im Staatlichen Umweltamt Schleswig hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung der geplanten sieben Windkraftanlagen in Havetoft und Klappholz nicht durchzuführen ist. Inwieweit wurden die Einwendungen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt?

Die Vorprüfung des Einzelfalls, ob ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, das sog. Screening, erfolgt nach § 3c UVPG aufgrund überschlüssiger Prüfung anhand von Unterlagen, die vor allem der Antragsteller einreicht. In Schleswig-Holstein erfolgt dies auf der Grundlage einer vom Antragsteller auszufüllenden sog. Screening-Checkliste. Eine Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange findet in diesem Verfahrensstadium nicht statt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren „Windfarm Klappholz/Havetoft“ wurden vom Staatlichen Umweltamt Schleswig gleichwohl verschiedene Behörden, deren Belange berührt sein könnten, im Rahmen der Screening-Entscheidung beteiligt. Das Staatliche Umweltamt führte am 6. März 2002 eine Besprechung unter Beteiligung des Amtes Böklund, der Gemeinden Klappholz und Havetoft und des Kreises Schleswig-Flensburg (Bauaufsicht, Wasserwirtschaft und untere Naturschutzbehörde) durch. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als nicht erforderlich angesehen, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Auch die im Rahmen des Erörterungstermins am 14. August 2002 vorgetragene und später mit zusätzlichen Listen und Karten ergänzten Hinweise über Vorkommen bestimmter Vogelarten führten zu keiner anderen Beurteilung. Die untere Naturschutzbehörde hat zu den neuen Hinweisen ausgeführt, dass im Planungsgebiet lediglich Vogelarten vorkommen, die für die Landschaft Angelns typisch sind. Hinweise darauf, dass hier eine besondere Situation gegeben ist, liegen nicht vor; der Zustand und die Lebensbedingungen der Vogelwelt werde nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Das Staatliche Umweltamt Schleswig kommt daher zu dem Ergebnis, dass aufgrund dessen keine Notwendigkeit besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Ist es vorgesehen in diesem Verfahren Einwendungen der Träger öffentlicher Belange neu zu bewerten?

Siehe Antwort zu Frage 1. Die nach dem Erörterungstermin durchgeführten Bewertungen haben zu keinen abweichenden Ergebnissen geführt.

3. Wenn ja, könnte eine neue Bewertung der Einwendungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen?

Siehe Antwort zu Frage 1. Die nach dem Erörterungstermin durchgeführten Bewertungen haben zu keinen abweichenden Ergebnissen geführt.

4. Hat es Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung der Windkraftanlagen gegeben? Wenn ja, warum?

Nein.

5. Auf welcher rechtlichen und inhaltlichen Grundlage wurden die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein erstellt?

Die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen sind im gemeinsamen Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ vom 4. Juli 1995 festgelegt worden. Die Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Festlegung von Windenergieeignungsräumen geben als landesplanerisches Ziel vor, dass in der Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren die im o.g. Erlass festgelegten Abstände einzuhalten sind. Die Abstandsregelung gilt auch für den „umgekehrten Fall“ (heranrückende Nutzungen).

Darüber hinaus richten sich die erforderlichen Abstände bei Windkraftanlagen nach verschiedenen Rechtsbereichen wie Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Bauordnungsrecht und Anforderungen, die sich aus der mechanischen Beanspruchung der Windkraftanlage ergeben, wie z. B. aus Turbulenzen auf-

grund von benachbarten Windkraftanlagen. Die Regelungen dieser Rechtsbereiche dienen dem Schutz bestimmter Rechtsgüter wie Nachbarschutz, Schutz vor Licht- und Geräuschimmissionen, Eisabwurf, Blitzschlag, Brandschutz und Standfestigkeit. Der Abstand, der im konkreten Einzelfall schließlich einzuhalten ist, ergibt sich aus Prüfungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren und kann von den im o.g. Runderlass festgelegten planerischen Abstandsregelungen abweichen. Es können beispielsweise aus immissionsschutzrechtlichen Gründen größere Abstände erforderlich werden. Grundlage hierfür bildet der gemeinsame Erlass des Innenministeriums – IV 631/IV651 – 511.614 – und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – V 222 – 578.705.211 – vom 3. April 2001 „Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange bei Windenergieanlagen“ (Amtsbl. Schl.-H. 2001 S. 216).

6. Gibt es unterschiedliche Abstandsregelungen in Schleswig-Holstein? Wenn ja, warum?

Nein.